

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbeuntersagung

Autor	Beitrag
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 10:23	:moin:  folgender Fall: Eine Gewerbeuntersagung nach § 35GewO wurde rausgeschickt wg. Steuerschulden. Es wurde WS eingelegt, da derjenige gerade mit dem Finanzamt wegen Abzahlung der Schulden in Kontakt steht. Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig, obwohl Sofortvollzug angeordnet wurde. Inzwischen wurde uns vom Finanzamt mitgeteilt, dass alle Schulden getilgt sind.  Was nun? Ich weiß nicht, welcher Verfahrensschritt jetzt folgt :kopfkraz:  :danke:
<a href="#">Boshamer</a> 05.10.2006 10:37	Moin aus Kierspe,  wenn sich die Untersagung nur auf die Rückstände beim Finanzamt beziehen und diese getilgt sind, würde ich die Verfügung wieder aufheben, da ja der Grund für die Untersagung hinfällig ist.  Gruß Boshamer
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 10:41	also rücknahme eines rechtswidrigen VA nach § 48 VwVfG?!  hätte ich mir schon beinahe gedacht :D  die rücknahme ist dann auch wieder ein VA, oder?!
<a href="#">Boshamer</a> 05.10.2006 10:44	Ne, ne, nicht rechtswidrig, da ja zum Zeitpunkt der Verfügung die Schulden wohl tatsächlich bestanden haben. Also war das Ding rechtmäßig.  Die Rücknahme stellt dann auch wieder einen Verwaltungsakt dar.
<a href="#">Antonia Thien</a> 05.10.2006 11:01	Hallo,  die Aufhebung eines Verwaltungsaktes kann innerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens oder außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens erfolgen.  1) außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens: a) entweder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen (z.B. § 15 GastG, §§ 172 ff. AO) b) oder sofern eine Sonderregelung nicht vorhanden ist, auf Grund des VwVfG (Rücknahme, Widerruf)  2) innerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens (z.B. nach §§ 72 , 113 I VwGO).  Wenn ich richtig verstanden habe, befinden wir uns in einem Rechtsbehelfsverfahren, weil der Betreffende Widerspruch (Anfechtungswiderspruch) eingelegt hat, oder?! Ein Rechtsbehelfsverfahren endet mit einem Abhilfe- oder einem Widerspruchsbescheid.  Viele Grüße A. Thien

Autor	Beitrag
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 11:02	<p>quote-----  Original von Boshamer  Ne, ne, nicht rechtswidrig, da ja zum Zeitpunkt der Verfügung die Schulden wohl tatsächlich bestanden haben. Also war das Ding rechtmäßig.</p> <p>Die Rücknahme stellt dann auch wieder einen Verwaltungsakt dar.  -----</p> <p>aber die rücknahme kann sich ja nur auf einen rechtswidrigen VA beziehen.  ein rechtmäßiger VA kann nur widerrufen werden.</p> <p>?(</p> <p>quote-----  Wenn ich richtig verstanden habe, befinden wir uns in einem Rechtsbehelfsverfahren, weil der Betreffende Widerspruch (Anfechtungswiderspruch) eingelegt hat, oder?! Ein Rechtsbehelfsverfahren endet mit einem Abhilfe- oder einem Widerspruchsbescheid.  -----</p> <p>ja, wir befinden uns in einem rechtsbehelfsverfahren.  also abhilfebescheid nach ... VwGO?</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 05.10.2006 11:10	<p>:gruessgott: Dem Meister Boshamer ist ja wieder sowas von zuzustimmen, daß die Schwarte kracht.</p> <p>Der Ausgangsbescheid ist rechtmäßig ergangen. Im Zuge der Abhilfeprüfung für den Widerspruch bzw. der Prüfung einer Rücknahme der Untersagung, sollte aber ein genaue Prognose erstellt werden, daß der Gewerbetreibende in Zukunft die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Mag ja sein, daß der Knabe unter dem Druck behördlicher Maßnahmen Kohle hat rüberwachsen lassen, aber für den Ausgangsbescheid müssen ja erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit gegeben sein. Sicherlich hat der Gute noch mehr Schulden und automatisch eine Rolle rückwärts zu machen ist vielleicht etwas verfrüht.</p>
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 11:12	<p>das verfahren ist seit oktober 2005 ausgesetzt und bisher sind keine neuen beschwerden eingegangen.</p> <p>also nun abhilfebescheid?</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 05.10.2006 11:19	<p>:gruessgott: nochmal,  da offensichtlich ein zulässiger Widerspruch vorliegt, befindet man sich zwangsläufig in der Abhilfeprüfung. Ist aber ganz schön blöd, weil dann die Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides auf der Kippe steht. Es kommt jetzt drauf an, wann welche Handlung vorgenommen wurde.  Hat der Betroffene die Schulden getilgt nachdem der Bescheid erlassen war, oder davor? Unter welchen Bedingungen wurde die Aussetzung des Verfahrens gewährt?  Was war das Ziel der Aussetzung?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 11:25	<p>quote-----            Original von Schwarzer            Hat der Betroffene die Schulden getilgt nachdem der Bescheid erlassen war, oder davor? Unter welchen Bedingungen wurde die Aussetzung des Verfahrens gewährt? Was war das Ziel der Aussetzung?            -----</p> <p>als der bescheid rausging, war der betroffene bereits in gesprächen zur entwicklung von tilgungsplänen mit dem finanzamt.            bedingungen der aussetzung waren: keine neuen steuerschulden, tilgungen sollen fristgerecht gezahlt werden.            inzwischen liegen keine schulden mehr vor und alle bedingungen wurden erfüllt.            ziel war wohl abbau aller schulden, weiß ich nicht genau. ist für mich aus der akte net ersichtlich.</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 05.10.2006 11:33	<p>Wenn vom Sanierungskonzept die Behörde Kunde hatte und alles auf Besserung hinwies, weshalb war dann der Untersagungsbescheid veranlaßt? Muß ja einen Grund haben, daß die Behörde das Gewerbe untersagt und mehr oder weniger gleich wieder die Rolle rückwärts qua Aussetzung probt. Wäre doch naheliegender gewesen, während des Untersagungsverfahrens eine Aussetzung zur Beobachtung der Gutwilligkeit des Betroffenen zu machen. Das läßt evtl. den Ausgangsbescheid wackeln.</p>
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 11:42	<p>der betroffene sollte tilgungspläne bis zu einem bestimmten datum vorlegen. dies wurde nicht gemacht und 10tage später wurde der bescheid erlassen. kurz vor ende der ws-frist hat er dann ws eingelegt mit der begründung gerade in gesprächen mit dem finanzamt zu sein.</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 05.10.2006 12:09	<p>Hmm, dann unterstellen wir mal, daß der Bescheid zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war. Dies ist insbesondere wegen der Entscheidung über die Kosten von Belang. Kann ja wohl nicht sein, daß der Knabe nicht nur wieder arbeiten darf, darüber hinaus wären ja auch Anwaltskosten etc. vom Staat zu tragen (zumindest anteilig). Am besten, er nāme den Widerspruch gegen den Bescheid zurück und im Zuge dessen wird gesondert die Wiedergestattung des Gewerbes verfügt (§ 35 Abs. 6 GewO). Ansonsten Vorlage bei Widerspruchsbehörde.</p>
<a href="#">sternenfaengerin</a> 05.10.2006 12:44	<p>aber ist eine so frühe wiedergestattung möglich? das geht doch nur bei besonderen gründen...            außerdem geht der betroffene da sicher net drauf ein weil ja ne eintragung im gewerbezentralregister fo,gt, oder?!</p> <p>widerspruchsbehörde... darf nichtjede behörde abhelfen, falls wir dem widerspruch abhelfen?</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 05.10.2006 13:49	<p>Mahlzeit.            Die Ausgangsbehörde entscheidet über die Abhilfe. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann entscheidet die Widerspruchsbehörde und wenn es diese nicht mehr gibt, das VG.            Wenn dem Widerspruch vollständig abgeholfen wird, dann wird ja gesagt, daß der Ausgangsbescheid rechtswidrig war. Sinngemäß auch entsprechend Teilabhilfe (Kostenfolge!). Das Widerspruchsverfahren dient ja der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des VA.            Rücknahme der Verwaltungsentscheidung ist ja nur bei rechtswidrigem VA drin. Habe ja unterstellt, daß die Entscheidung rechtmäßig war. Also, wie sollen wir den Bescheid sonst aus der Welt bringen, ohne gleichzeitig zu sagen, "wir haben Mist gebaut" und ohne für den Rechtsanwalt zahlen zu müssen? Auf die Schnelle fällt mir halt nicht mehr ein, bin schließlich kein Jurist und kein Verwaltungscrack. Kommen bestimmt noch die Koryphäen, die den Fall so richtig zubereiten können.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Ingolstadt</a> 05.10.2006 14:46</p>	<p>Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>maßgeblich für die Beurteilung einer Gewerbeuntersagung bei einer Anfechtungsklage ist der Sachstand zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (i.d.R. Widerspruchsbescheid). Da es sich beim Widerspruchsverfahren um ein Vorverfahren zur Anfechtungsgrundlage handelt. wäre entsprechend zu verfahren. Dies führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Wenn der Grund für den Erlass des Verwaltungsaktes nach Erhebung des Widerspruchs wegfällt (der Betroffene ist wieder zuverlässig geworden) ist dem Widerspruch nach § 72 VwGO abzuhelpen und über die Kosten zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ist nach § 80 VwVfG zu treffen.</p> <p>In diesem Fall empfehle ich, nach § 80 Abs. 1 Satz 4 VwVfG zu entscheiden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Untersagungsbescheides war dieser rechtmäßig, da sich die Tatsachen, die zur Feststellung der Unzuverlässigkeit geführt haben, erst nach Erhebung des Widerspruchs geändert haben. Die Kosten des Untersagungsbescheides und ggf. die Kosten der Rechtsverfolgung (Anwaltskosten) hat der Widerspruchsführer damit selbst verschuldet. Der Betroffene hätte bereits nach der Anhörung mit der Schuldentilgung beginnen können.</p> <p>Die Kostenentscheidung ist ein Verwaltungsakt, der unabhängig von der Hauptsache angefochten werden kann. Da es sich hier insoweit um einen belastenden VA handelt, ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Darin sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig ist.</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 05.10.2006 15:12</p>	<p>Ey, schlagt doch nicht so mit den §§ um euch!</p> <p>Kurz und knapp:</p> <p>Wenn du deinen Widerspruch zurückziehst, hebe ich meine OV auf.</p> <p>Das funktioniert bei uns gut.</p> <p>Simple Schreiben: "Ich hebe meine OV vom ... auf." Fertich.</p> <p>Und alle haben sich wieder lieb!</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 05.10.2006 15:17</p>	<p>Hi,</p> <p>da Sternenfängerin Studentin ist, gehe ich davon aus, dass sie den Fall lehrbuchmäßig lösen soll, oder?! Und da is nich mit: "Wenn Du Deinen Widerspruch zurück ziehst....."</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Ingolstadt</a> 05.10.2006 15:22</p>	<p>Tja, das ist der Unterschied zwischen Theorie und Praxis.</p> <p>Für die Klausur wäre meine Lösung richtig, in der Praxis funktioniert auch die Andere.</p> <p>Schlecht wäre nur, wenn der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, der ausnahmsweise etwas vom Verwaltungsrecht versteht. Dieser würde den Widerspruch nicht zurücknehmen, denn dann zahlt sein Mandant nach § 80 Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Kosten des Verfahrens.</p> <p>(Hoffentlich liest das kein Anwalt, wenn sich unsere Tricks herumsprechen..... )</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 06.10.2006 07:18</p>	<p>OK, OK, also die Theorieschiene!</p> <p>Der Betroffene hat es zu Steuerschulden kommen lassen, die wohl so erheblich waren, dass eine GU gerechtfertigt war. Trotz Aufforderung hat er die notwendigen Sanierungs- und Tilgungspläne nicht vorgelegt. Der Bescheid ist erlassen. In der Widerspruchszeit hat er sich dann mit dem Fa auseinander gesetzt und eine Zahlungsvereinbarung getroffen. Die Rückstände sind getilgt. Widerspruch ist eingelegt worden.</p> <p>Eine GU nach § 35 GewO ist eine auf dem Verhalten der Vergangenheit basierende Zukunftsprognose. Trotz Aufforderung hat er für die Beurteilung notwendige Unterlagen nicht vorgelegt. Erst nach Erlass der OV wurde Kontakt mit dem FA aufgenommen und die Rückstände beglichen.</p> <p>Theoretisch ist er immer noch unzuverlässig. Selbst unter dem Druck des GU-Verfahrens hat er nichts unternommen. Erst als die OV im Raume stand, wurde er schnell. Die OV ist rechtmäßig. Alleine die Zahlung der Rückstände ist noch kein Indiz für die wiedererlangte Zuverlässigkeit. Er muss seinem Gesamtbild nach zuverlässig sein, und das ist er nicht.</p> <p>Ich würde die OV nicht aufheben und des WS abgeben bzw. als WS-Behörde dem Widerspruch nicht abhelfen. Die Chancen, gerichtlich zu bestehen, sind gut!</p> <p>Aber: Das ist meine Theorie! :rolleyes: In der Praxis würde ich es wie oben beschrieben machen.</p>
<p><a href="#">Christian Bülow</a> 06.10.2006 11:44</p>	<p>Hallo und :moin: zusammen!</p> <p>Wie beim Kollegen Wiesemeier halte ich das auch immer ganz pragmatisch: Wenn ich zum Ergebnis komme, dass der Gewerbetreibende nach Erlass der OV (bei eingelegtem WS) wieder zuverlässig ist, hebe ich meine OV wieder auf. Das erfolgt ohne große Angabe von Paragraphen. Gleichzeitig erkläre ich, dass sich der hiergegen eingelegte Widerspruch mangels Rechtsschutzinteresse erledigt hat. So brauche ich hierüber auch nicht zu entscheiden. Das klappte so bisher auch, wenn Rechtsanwälte drinstecken.</p> <p>So ist der Gewerbetreibende froh, weiter arbeiten zu dürfen und der RA kriegt schon irgendwie sein Geld von seinem Mandanten. Wenn der RA allerdings Stunk macht und sagt: SO GEHT DAS ABER NICHT!!!!, dann müssen wir weitersehen und uns was anderes überlegen. Kam aber wie gesagt bisher nicht vor.</p> <p>Grüße aus dem Rheinland und ein schönes Wochenende!</p>
<p><a href="#">sternenfaengerin</a> 09.10.2006 09:07</p>	<p>also, ich habe jetzt mit meinem chef geredet.</p> <p>wir werden dem ws abhelfen und den gewerbeuntersagungsbescheid zurücknehmen. eine rücknahme i.s.d. VwfG kann man so ja nicht nehmen; möglich ist nur ein Widerruf.</p> <p>wie kann man diese entscheidung am besten formulieren?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die untersagung wird zurückgenommen</li> <li>2. kostenentscheidung... bla bla</li> </ol> <p>zu punkt 1. welcher §§ ?</p> <p>hilft mir mal. :danke04:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 09.10.2006 10:42	Hi,  da Rücknahme und Widerruf spezielle Begriffe für die <u>Aufhebung</u> eines VA außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens sind, sollte man diese Begriffe im Rechtsbehelfsverfahren nicht verwenden. Im Rechtsbehelfsverfahren ist die AUFHEBUNG der richtige Begriff.  Viele Grüße A. Thien
<a href="#">sternenfaengerin</a> 09.10.2006 10:46	quote----- Original von Antonia Thien Hi,  da Rücknahme und Widerruf spezielle Begriffe für die <u>Aufhebung</u> eines VA außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens sind, sollte man diese Begriffe im Rechtsbehelfsverfahren nicht verwenden. Im Rechtsbehelfsverfahren ist die AUFHEBUNG der richtige Begriff.  Viele Grüße A. Thien -----  danke!  und die aufhebung erfolgt dann nach § ... ?
<a href="#">Schwarzer</a> 09.10.2006 10:49	:gruessgott: Immer auf die Ausgangsentscheidung gucken und deutlich machen, daß Sie dem Widerspruch in bezug auf die Untersagung abhelfen (siehe Stellungnahme des Herrn Kirchhammer). Nicht im Kostenpunkt! Beispiel:  1. Nr. 1 des Bescheides über die Gewerbeuntersagung gegen Herrn XY vom.... wird aufgehoben. 2. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens bleibt der Bescheid unberührt. 3. Die Kosten hat Herr XY zu tragen .
<a href="#">sternenfaengerin</a> 09.10.2006 11:18	quote----- Original von Schwarzer  1. Nr. 1 des Bescheides über die Gewerbeuntersagung gegen Herrn XY vom.... wird aufgehoben. . -----  das muss ja begründet werden. gestützt auf welche rechtsgrundlage? ?(

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 09.10.2006 11:36	<p>Hi,</p> <p>ist der Widerspruch zulässig und hält die Ausgangsbehörde ihn in vollem Umfang für begründet, so ergeht gem. § 72 VwGO ein Abhilfebescheid, z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. "Ihrem Widerspruch vom ... gegen meinen Bescheid vom ... wird gem. § 72 VwGO abgeholfen."</li><li>2. Kostenentscheidung ....</li></ol> <p>Im Gegensatz zum Widerspruchsbescheid muss der Abhilfebescheid nicht den Anforderungen des § 73 III 1 VwGO genügen, er muss also weder begründet noch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (weil er den Widerspruchsführer ausschließlich begünstigt).</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: